

1. Die ersten Staufer

Nur durch einen Zufall haben wir Kenntnis von den ersten Staufern. Als Friedrich Barbarossa seine Ehe mit Adela von Vohburg lösen wollte und an der Kurie einen Eheprozeß mit der Begründung anstrebte, mit seiner Frau zu nahe verwandt zu sein, mußte er die Reihe seiner Ahnen so weit zurückverfolgen, wie es die Prozeßmaterie erforderte. Otto von Freising, der andere Gewährsmann, eröffnet die Ahnenreihe erst mit dem ersten Schwabenherzog aus der Stauferfamilie, so daß für uns der Stammbaum vor der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts im ungesicherten Stadium tastender genealogischer Kombinationen bleibt.

Als erster durch Belege abgesicherter Staufer hat nach wie vor ein Friedrich zu gelten, von dem außer seinem Namen nur gesagt werden kann, daß seine Schwester mit dem Grafen Berthold im Breisgau verheiratet war, aus deren Nachkommenschaft Adela von Vohburg hervorgehen sollte. Der Sohn dieses Friedrich, der gleich seinem Vater den Leitnamen der Familie trug, ist um die Mitte des 11. Jahrhunderts als Pfalzgraf in Schwaben nachweisbar. Der Friedrich in der dritten Generation läßt sich bereits lokalisieren; er nannte sich nach der Burg Büren, wohl zu identifizieren mit dem heutigen Wäschenbeuren unweit von Göppingen. Seine Gattin Hildegard war die Tochter eines elsässischen Grafen (von Mousson-Mömpelgard) und späte Nachfahrin eines Königshauses. Die Staufer gehörten in jedem Falle zum süddeutschen Hochadel in einer den Zähringern vergleichbaren Stellung.

In der vierten Generation schon konnte die Familie ihr Ansehen gewaltig steigern. Hildegard schenkte sechs Kindern das Leben, doch nur einer, wiederum Friedrich mit Namen, war ein Staufer; die anderen stammten offenbar aus zwei späteren Ehen der Mutter und verschwanden dadurch aus dem Blickfeld der staufischen Familientradition. Der Älteste hatte die Pfalzgrafwürde wohl nicht inne, war aber nachweislich Graf ein Jahrzehnt, bevor König Heinrich IV. ihn 1079 zum Herzog der Schwaben ernannte und ihm seine einzige Tochter Agnes zur Frau gab. Aber nicht durch dieses Ereignis allein, das die Familie in Königsnähe führte, verdichtete sich das Selbstverständnis der Staufer zu einem Adelshaus. Vor seiner Ernennung zum Herzog errichtete Friedrich auf der Kuppe des Hohenstaufen einen (neuen?) Stammsitz,

von dem das Geschlecht seinen Namen später ableiten sollte. Und seine ältere Burg oberhalb von Lorch im Remstal wandelte er nach 1090 in das Hauskloster seiner Familie um.

Der Besitzstand dieser frühen Staufer dürfte nicht allzu umfangreich gewesen sein. Nur von drei Komplexen können wir mit Sicherheit sagen, daß sie sich schon vor der Ernennung Friedrichs zum Herzog in staufischer Hand befunden haben. Der eine bestand aus dem Hohenstaufen mit seiner Hauptburg Stoph bzw. Stauf und mit Wäschenbeuren sowie Lorch in seinem Umkreis; die beiden anderen lagen im Elsaß und sind offenbar von Hildegard in die Ehe mit Friedrich von Büren eingebracht worden. Hier nannten die Staufer Teile in und um Schlettstadt mit der Hohkönigsburg ihr eigen und weiter nördlich bei Hagenau ein Drittel des Heiligen Waldes, in den sie sich mit den Saliern und den Grafen von Lützelburg teilten. Es ist eingewandt worden, der ursprüngliche Besitz müsse ausgedehnter gewesen sein, weil der später größere Umfang nicht in allen Teilen als Zuwachs belegt werden kann. Wir müssen dahingestellt sein lassen, ob die Dürftigkeit der Quellenmitteilung auf eine tatsächlich schmale Machtposition zurückzuführen ist oder eine Ausweitung des Besitztums unter der Hand vor sich ging, weil die Tätigkeit des Schwabenherzogs in Diensten des Reiches die Grundlinien der staufischen Frühzeit für uns weitgehend verschüttet hat. Die Machtposition der Staufer war jedenfalls nicht so stark, daß ihnen 1079 schon deshalb die schwäbische Herzogsgewalt zugefallen wäre.

Otto von Freising motiviert die Übertragung des Herzogsamtes in den *Gesta Friderici* mit der Not des Reiches und der bewährten Treue des Staufers zum Königshaus. In einer äußerst kritischen Lage befand sich Heinrich IV. tatsächlich. Wir müssen hier etwas ausholen, denn die mißliche Lage Heinrichs IV. war keineswegs allein von seiner Auseinandersetzung mit dem Reformpapst Gregor VII. gezeichnet. Gleichzeitig nämlich begann unter diesem Herrscher ein Umbruch der inneren Herrschaftsordnung allererste Auswirkungen zu zeigen. Man pflegt seit einiger Zeit diesen Umbau der Herrschaftsstruktur, der sich vom 11. bis in das 13. Jahrhundert hinzog, als einen Übergang vom Personenverbandsstaat zum territorialen Flächenstaat zu kennzeichnen.

Je intensiver man sich mit diesem Prozeß beschäftigt, desto rätselhafter erscheint er, was seine eigentlichen Ursachen angeht. Wir wollen uns hier auf einige Beobachtungen beschränken, die das Ausmaß des Umbruchs und die neue Entwicklungsrichtung andeuten. Die Verfassung des Reiches als ein Personenverbands-

staat bringt man gerne mit der Einteilung Deutschlands in Stammesherzogtümer in Verbindung. Der Adel eines Stammesgebietes, ausgestattet mit ursprünglichen Eigenrechten, habe sich unter der Führung eines Herzogs zu einem Verband zusammengeschlossen und sei im Rahmen dieses Gefolgschaftsverbandes der Königsherrschaft eingegliedert worden. Um das Unfertige eines Stammesherzogtums, solange es existierte, zu erkennen, muß man unbedingt hinzufügen, daß es in seinen Anfängen auf das Bemühen eines potenten Adligen zurückgeht, in seinem Stammesgebiet eine zumindest vizekönigliche Stellung zu erringen, dieser den Adel aber nicht vollständig in seine Gefolgschaft zu zwingen vermochte. Niederlothringen und Sachsen beispielsweise sind nur sehr selten bzw. niemals in ihrem ganzen Umfang von der Herzogsherrschaft erfaßt worden. Allerdings fanden die Herzöge bis auf Franken, wo die Stammesherzogliche Gewalt schon früh erlosch, stets in ausreichendem Maße Gefolgschaftswillige, so daß sich die Königsgewalt mit dieser neuen Einrichtung abfinden mußte. Sie tat es, indem sie den Herzog zu ihrem Beauftragten erklärte und ihm damit einen Verfügungsanspruch über den gesamten Stammesadel, jetzt kraft Amt, zugestand. Dieser Auftrag jedoch konnte den ursprünglichen Charakter eines Zugeständnisses nie abstreifen. Das Stammesherzogtum hatte sich wie eine neue Instanz zwischen Königsgewalt und Grafschaftsebene geschoben, das Königtum aber auf seine unmittelbare Zuständigkeit für die Grafschaft nicht verzichtet; infolgedessen blieben die Kompetenzen des Stammesherzogs fließend und in der Praxis von der jeweiligen Machtlage abhängig. Die Stammesherzöge hatten nur den Anfang gemacht; schon im 10. Jahrhundert zogen weitere potente Adelfamilien in dem Wunsch, Königsähnlichkeit zu erlangen, nach und brachten die Herzogsgewalten gewissermaßen von unten her in Bedrängnis. Seit der Jahrtausendwende setzte diese Entwicklung das Königtum sogar instand, die stetig zunehmende Zahl des aufsteigenden Adels gegen die Herzogsgewalten auszuspielen oder, wie vornehmlich in Bayern und Schwaben, die Herzogsämter mit Mitgliedern der königlichen Familie zu besetzen und damit den Versuch Ottos des Großen zu wiederholen, die Stammesherzogliche Führung als verlängerten Arm der königlichen Sphäre in Erscheinung treten zu lassen. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts weitete sich die Zahl des aufstrebenden Adels in überraschender Breite aus und verdichtete einen Prozeß, der sich bis in das 13. Jahrhundert hinziehen sollte. Er brachte nicht nur dem Stammesherzogtum einen unaufhaltsamen Untergang – in

ersten Auswirkungen vor allem in Niederlothringen und Schwaben schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts, andernorts in den letzten Ausläufern erst im 13. Jahrhundert erkennbar – sondern bedrohte auch die Superiorität der Königsgewalt.

Kennzeichen des neuen adligen Selbstverständnisses ist eine straffere Eingrenzung der Abstammungsgemeinschaft, die mit einer Verankerung in territorial fixierten Bezugspunkten einherging. Die Familie schuf sich eine Hauskirche oder ein Hauskloster, das ihr gleichzeitig als Grablege der verstorbenen Mitglieder diente; der dortige Konvent hatte für das Seelenheil der Bestatteten zu beten und kümmerte sich um die Geschichte der Abstammungsgemeinschaft, die von daher wiederum ihr eigenes unverwechselbares Profil bezog. Ferner errichtete und bewohnte der Adlige Höhenburgen mit betont repräsentativer Zielsetzung; eine von ihnen schälte sich als Stammsitz heraus, auf den alle Rechte der Familie bezogen wurden, und der ihr schließlich auch den Namen gab. Durch diesen Griff auf einen überpersonalen Bezugspunkt zeichnet sich bereits ab, daß dem Adelshaus – wie man es jetzt nennen muß – nicht mehr allein der biologische Zusammenhang zugrunde lag, sondern zusätzlich auch der Besitz oder ein wichtiges Amt.

In diesem Zusammenhang wandelte sich auch die Amtsvogtei zur Herrenvogtei. Das heißt, nicht mehr das Kloster oder der Bischof wählten sich einen Adligen zum Vogt und fühlten sich dabei nicht an die einmal mit dem Amt betraute Familie gebunden, sondern dieses Amt wurde nun von der Adelsfamilie wie ein erblicher Besitz eifersüchtig gehütet. Es ist ein Indiz für das Auseintreten von Besitz und Herrschaftsrechten. Bislang hatten Herrschaftsaufgaben ein Interesse beansprucht, weil sie Einkünfte abwarfen; nunmehr jedoch nahmen Herrschaftsfunktionen neben dem Besitz einen Eigenwert an und weiteten diese über die Grenzen des eigenen Besitztums hinaus aus. Der Ruf der kirchlichen Reformpartei nach Überwindung des Eigenkirchenwesens mag zu dieser Entwicklung erheblich beigetragen haben; mindestens ebenso entscheidend dürfte an ihr aber auch das aufkommende Hausverständnis des Adels beteiligt gewesen sein, denn die erste ausdrückliche Reservierung der Erbvogtei zeigt sich oft genug mit der Gründung des Hausklosters verbunden. Das wiederum läßt eine vorsichtige Schlußfolgerung auf die Territorialisierung der Herrschaftsausübung zu.

Den Übergang vom Personenverbandsstaat zum Flächenstaat ließ Theodor Mayer mit dem späten 11. Jahrhundert einsetzen.

Sieht man diesen Prozeß jedoch mit der Ausbildung des adligen Hausverständnisses ursächlich verknüpft, dann erklärt sich besser, warum territorialpolitische Momente schon vorher eine Rolle spielten, der Territorialisierungsprozeß aber erst im späten 11. Jahrhundert richtig erkennbar wird und in seiner Ausformung über diese Jahrhundertwende hinaus wesentlich länger dauerte. Der oftmals weit verstreute Besitz gewann unter dem Gesichtspunkt seiner Nutzung zur wirksamen Herrschaftsausübung an Interesse. Zunächst entschloß man sich zum planmäßigen Ausbau von Herrschaftsinseln, und sei es nur durch Erwerb von Vogteirechten, mit deren Hilfe sich ein größeres Gebiet machtpolitisch durchdringen ließ, am Ende schritt man zur Arrondierung, um möglichst geschlossene Herrschaftsbezirke zu erzielen. Nur so ließ sich das Maß an Herrschaftsrechten qualitativ steigern.

Damit ging eine Emanzipation in der Herrschaftsbegründung einher. Die Amtsgrafschaft hatte sich faktisch in derselben Familie vererbt, aber sie war immer noch als ein vom König kommandierter Auftrag verstanden worden. Nunmehr tauchen Brüder oder der noch unmündige Sohn mit dem Grafentitel – bezogen auf denselben Bezirk – gemeinsam auf. Amtsgut wurde unter der Hand der königlichen Verfügung entzogen; die vom Herrscher zu Lehen gehende Burg wurde gerne durch eine auf Kirchenboden errichtete Anlage ersetzt. Man wollte den Auftrag des Herrschers abstreifen und möglichst in eigener Vollmacht die alten Funktionen ausüben. Darüber gingen zum Teil die alten Grafschaften zu Bruch; es tauchen im weiteren Verlauf grafschaftsähnliche Herrschaften auf, deren Herr den Grafentitel nicht führte. Eine Steigerung in diesem Zusammenhang bildeten die durch Rodung gewonnenen Territorien. Unzugängliche Wildnis war, herrschaftlich gesehen, Niemandsland. Wer im Besitz gräflicher Rechte war und im Niemandsland rodete und Burgen oder Städte anlegte, konnte unangefochten eine lückenlose Flächenherrschaft entwickeln. Aber das war noch nicht das Entscheidende. Um das gerodete Land zu bevölkern, brauchte der Herr Siedlungswillige; er suchte sie dadurch zu gewinnen, daß er Befreiungen von der Leibeigenschaft in Aussicht stellte. Von diesem Moment an wurde die persönliche Bindung an den Adelherrn durch eine territoriale ersetzt; das heißt, der Hörige war nicht mehr ein und demselben Herrn verpflichtet, ganz gleich wo er sich aufhielt, sondern als Freier wechselte er mit seinem Aufenthaltsort auch den Herrn. Die Herrschaftsbasis zeigte sich gerade darin auf ein Territorium projiziert.

Wir haben mit diesem skizzenhaften Exkurs unserer Darstellung zum Teil vorgegriffen; aber es war notwendig, um die Entwicklungsrichtung deutlich zu machen, die Heinrich IV. bereits Schwierigkeiten bereitete. Er erkannte die Konsequenzen, die sich aus der Umwälzung für die Königsherrschaft ergaben, und paßte sich in bewußter Konkurrenz zum Adel dem beginnenden Territorialisierungsprozeß an. Als erster deutscher König begann er, Königsgutsbezirke an politisch entscheidenden Stellen zur Landesherrschaft auszubauen, um von solchen Inseln aus auf den Adel der Umgebung einzuwirken. Statt wie bisher die Vogtei eines Königshofes der bodenständigen Grafengewalt zu überlassen, gab er die Verwaltung solcher Höfe in die Hände königlicher Dienstmannen, die dem König dadurch verpflichtet wurden, daß sie durch Vergabe von Dienstlehen und durch Einsatz an entscheidenden Punkten zum Ministerialen aufsteigen konnten.

Daß Heinrich IV. ausgerechnet in Sachsen ein ansehnliches Königsland zu schaffen suchte, ging nicht nur von der Erwägung aus, er müsse in ein Stammesgebiet mit ausgeprägtem Selbstbewußtsein einbrechen, sondern hatte auch einen praktischen Grund. Die Salier hatten vor allem durch den Heimfall des liudolfingischen Besitztums an der sächsisch-thüringischen Grenze zahlreiche Königsgutsbezirke besessen, die in den Jahren der Unmündigkeit Heinrichs der Königsgewalt verlorengegangen waren. Es handelte sich gewiß um eine Revindikationspolitik, aber mit besonderen Merkmalen. Über das Entfremdete hinaus sollte der unmittelbar dem Herrscher zur Verfügung stehende Bezirk erweitert werden, damit das Königsland schon vom Gewicht seines Umfanges her die Herzogsgewalt praktisch ersetzen könne. Der Sachsenherzog Bernhard II. hatte auf Kaiser Heinrich III. einen Anschlag geplant gehabt, von diesem war ihm der Bremer Erzbischof Adalbert I. als Interessenvertreter des Kaisers entgegengestellt worden. Der sächsische Adel fühlte sich sicherlich durch die schwäbischen Ministerialen, die von Hause aus unfrei, als Verwalter der königlichen Burgen aber dem Adel praktisch gleichgestellt waren und sich zur Heirat mit edelfreien Sächsinen berechtigt glaubten, in seiner Standesposition bedroht. Mindestens ebenso schwer wog für ihn aber auch die Aussicht vermehrter direkter Eingriffe der Königsgewalt in das innere Kräftegefüge des Stammesgebietes.

Der Aufstand der sächsischen Adelsopposition wäre eine regionale Angelegenheit geblieben, wenn nicht der übrige deutsche Adel im sächsischen Beispiel, wozu noch die rheinische Städtepolitik Heinrichs kam, eine Bedrohung seiner Stellung gesehen hätte.

Seit 1072 zeigten sich die süddeutschen Herzöge Rudolf von Schwaben, Berthold von Kärnten und Welf von Bayern zunehmend verstimmt. In Gregor VII., der aus ganz anderen Gründen die sakrale Grundlage des Königtums bekämpfte, fanden sie einen Bundesgenossen. Das Maß schien voll, als das Königtum im Bußgang zu Canossa eine bislang nicht gekannte Demütigung erfuhr. Wenig später, noch im Jahre 1077, rief man auf dem Fürstentag in Forchheim den Schwabenherzog Rudolf von Rheinfelden zum Gegenkönig aus. Heinrich IV. erklärte zwar seine Gegner ihrer Amtslehen verlustig, hatte aber damit die Opposition nicht bezwungen. Ziemlich geschlossen stand nur Sachsen hinter Rudolf; in Bayern hielt der höhere Adel zum Gegenkönig, der niedere Adel dagegen zum Salier. Der schwäbische Stamm war völlig gespalten; hier ging der Riß sogar mitten durch einzelne Geschlechter. Rudolf mußte sich nach Sachsen zurückziehen, doch befanden sich gerade in Schwaben bedeutende Machtpositionen seiner Partei. Rudolfs eigene Besitzungen lagen südlich des Oberrheins, die des Welfen nördlich des Bodensees und die des Zähringers (Berthold von Kärnten) beiderseits des Schwarzwaldes mit dem Schwerpunkt um Weilheim (Teck). Es war zu erwarten, daß die Partei des Gegenkönigs eine Verbindung Sachsens mit den süddeutschen Besitzungen herzustellen suchte. Das aber wollte Heinrich IV. verhindern.

In diesem Rahmen ist die Übertragung der schwäbischen Herzogswürde auf den Staufer zu sehen. Es dürfte sich um einen Akt handeln, der einer politischen und strategischen Überlegung des Augenblicks entsprang und nicht Bestandteil einer weitschauenden Planung war. In den Augen Heinrichs IV. galt das schwäbische Herzogsamt seit 1077 als eingezogen; nach Auffassung Rudolfs von Rheinfelden hingegen wurde es von seiner Gattin Adelheid in seinem Auftrag verwaltet. Als Adelheid zu Anfang des Jahres 1079 starb, wählten die Parteigänger Rudolfs dessen Sohn Berthold zum Herzog der Schwaben; und Rudolf gab dem Zähringer Berthold, einer wichtigen Stütze des neuen Herzogs, seine Tochter Agnes zur Frau. Was Heinrich IV. also zu Ostern 1079 tat, war Teil eines politischen Zug-um-Zug-Geschäftes. Da der eine das Amtslehen wieder ausgab, durfte der andere nicht zurückstehen; und da der eine Herzog eine Königstochter zur Frau erhielt, um ihn fester an den Herrscher zu binden, mußte die Gegenpartei ebenfalls mit einer solchen Heiratsverbindung geehrt werden. Den Herzog durch Heirat an das Königshaus enger zu binden, war übrigens schon länger eine Politik der Salier in Süddeutschland.

Daß die Wahl ausgerechnet auf den Staufer fiel, wird gewöhnlich mit Gründen strategischer Notwendigkeit erklärt. Natürlich wußte man, wie knapp das staufische Besitztum nur mit anderen schwäbischen Adelsfamilien konkurrieren konnte. Sein schwäbischer Kernbesitz aber – das gab offenbar den Ausschlag – lag an der Straße, die von Oberschwaben über Ulm und die Steige nach Franken und weiter nach Sachsen führte. Wollte Heinrich IV. Sachsen und Schwaben voneinander trennen, dann mußte er im Stauferbesitz einen geeigneten Sperriegel sehen, der die schwäbischen Kräfte zu binden in der Lage war, während er selbst von Franken aus die Sachsen angriff. Da die Familie Friedrichs schon im Besitz der schwäbischen Pfalzgrafenwürde war, vereinte sich das strategische Erfordernis in glücklicher Weise mit dem naheliegenden Rückgriff auf den Träger der nächstfolgenden Würde.

Welchen Vorteil die Übertragung der Herzogswürde dem Staufer einbrachte, liegt nicht ohne weiteres auf der Hand. Rein machtpolitisch gesehen, mußte Friedrich seine Herzogsgewalt mit Berthold von Rheinfelden teilen, denn der Rivale führte keineswegs ein Schattendasein; er war sogar in der Lage, eigene Landtage im südlichen Schwaben einzuberufen und unbehelligt abzuhalten. Beide beanspruchten das ganze Schwabenherzogtum. Die Schwäche der herzoglichen Stellung beider war nicht allein durch das Doppelkönigtum bedingt, denn schon vorher hatte sich ein langsamer Niedergang der stammesherzoglichen Stellung abgezeichnet; wenn man an Niederlothringen denkt, war diese Entwicklung in Schwaben kein Einzelfall. Heinrich IV. zog daraus die Konsequenzen, nachdem er sich 1097 mit Herzog Berthold von Zähringen, seit 1092 der Nachfolger Bertholds von Rheinfelden, ausgesöhnt hatte; die alte geschlossene Einheit des schwäbischen Stammes wurde nicht wiederhergestellt. Das Amtsherzogtum verblieb zwar seit 1098 durch kaiserlichen Schiedsspruch ungeteilt beim Staufer, aber der Zähringer durfte seinen Herzogstitel weiterführen und erhielt zum Zeichen dieser Würde die Reichsvogtei Zürich. Das heißt, der Kaiser sanktionierte den schon länger bestehenden Zustand der Spaltung des Stammesherzogtums, indem er den Zähringer und dessen Vasallen von der Folgepflicht gegenüber dem Schwabenherzog befreite, ihn mit einem alten Vorort der schwäbischen Herzogsgewalt ausstattete und dadurch unmittelbar der Reichsspitze zuordnete. Damit verkleinerte sich das Schwabenherzogtum um ein neues Herzogtum, das auf einer ganz anderen Rechtsgrundlage basierte. Gerade dieser Ausgang der schwäbischen Auseinandersetzung macht unwahrscheinlich,

der Staufer habe in seiner Herzogswürde einen Auftrag oder ein Mittel gesehen, das Stammesherzogtum in seiner alten Bedeutung zu restaurieren. Friedrich selbst gab nach anfänglichem Bemühen in der Gegend von Ulm und Augsburg jeden Versuch auf, eine bis auf die eximierten Gebiete der Zähringer ungeteilte Anerkennung in Schwaben zu erzwingen. Das besagt natürlich nicht, der Staufer hätte Vorrechte eines Amtsherzogs – wie Heerführung des Stammesaufgebots, Landfriedewahrung, landrechtliche Gerichts-befugnisse über Freie, Verfügungsrecht über herrenloses Gut ausgestorbener Adelsfamilien – nicht wahrgenommen. Aber er konnte sie im wesentlichen nur im nördlichen Schwaben zur Anwendung bringen, zumal auch die Welfen im eigenen oberschwäbischen Besitztum herzogliche Funktionen ausübten. Diese Einschränkung mußte die staufische Herzogsgewalt auf die neuen, in Umrissen sich bereits abzeichnenden Herrschaftsgrundlagen verweisen. Und die Vorrechte eines Amtsherzogs, soweit sie sich noch realisieren ließen, boten dazu eine vorteilhafte Ausgangsposition.

Auf diesem Hintergrund läßt sich ein anderer, für die Zukunft eigentlich entscheidender Vorteil genauer einschätzen. Die Übertragung des Herzogsamtes und die damit verbundene Heirat mit einer Kaisertochter brachten den Staufern einen sozialen Aufstieg, der sie in die vorderste Linie der Reichsfürsten stellte. Um jedoch aus einem Geschlecht von nur regionaler Bedeutung zu einer Familie emporzusteigen, welche die Geschicke des Reiches entscheidend mitbestimmte, genügte der formale Aufstieg allein nicht. Hier können die konkreten Umstände des Jahres 1079 nicht hoch genug veranschlagt werden; die Hilfsbedürftigkeit des Saliers veranlaßte den Aufstieg der Staufer, und wollten sich diese gegen ihre Rivalen behaupten, dann konnten sie es nur in Vertretung königlicher Interessen tun. In der Tat zeigt sich Friedrich an allen Unternehmungen der kaiserlichen Partei in der Folgezeit beteiligt; und als sich Heinrich IV. in Italien aufhielt, war Friedrich sogar der Träger aller militärischen Aktionen der Salier in Deutschland. Diese Ausgangsposition der Staufer führte somit gleich über den schwäbischen Rahmen hinaus; sie sollte auch ihr Hausbewußtsein und ihre Hausmächtorientierung nachhaltig prägen.

2. Das salische Erbe

Die den Staufern eigentümliche, wesentlich aus der Situation des Jahres 1079 erklärliche Hausmachtorientierung wird an einem Vergleich mit den beiden Rivalen in Schwaben, den Zähringern und den Welfen, augenfällig.

Um die Wende zum 12. Jahrhundert waren die Zähringer im Begriff, den Schwerpunkt ihrer Herrschaft von Weilheim (Teck) in das rechte Oberrheintal zu verlegen. Die Burg Hohenbaden (oberhalb des heutigen Baden-Baden) kristallisierte sich als ein neuer Mittelpunkt heraus, der die Limburg bei Weilheim, das Chorherrenstift Backnang und das Grafenamt des Breisgaaues zugeordnet wurden. Dieser nördliche Komplex sollte mit der Zürcher Reichsvogtei verbunden werden, deren weites Hinterland bis Uri reichte. Bevor die Talstraße längs des rechten Rheinufer durch Städtegründungen (Freiburg, Offenburg) gesichert werden konnte, spielte Villingen mit den Grafenrechten in der Baar die Rolle eines Brückenschlages. Die Vogtei des Klosters Stein ermöglichte einen sicheren Rheinübergang, und neuer Besitz um Winterthur verlängerte den Weg bis Zürich.

Östlich an die Linie Villingen-Stein grenzte der schwäbische Herrschaftskomplex der Welfen. Ihr ältester Besitz gruppierte sich um Ravensburg und Altdorf-Weingarten. Die Abtei Weingarten diente der Familie als Begräbnisstätte und wurde um das Kloster Hofen erweitert, als das Erbe der Grafen von Buchhorn in den Besitz der Welfen überging. Nach Norden hin griff der Komplex auf die Burg Achalm bei Reutlingen und auf die Vogtei des Klosters Zwiefalten aus, wobei die Vogtei des Priorates Ochsenhausen die Funktion eines Zwischengliedes übernahm. Und nach Süden hin dehnte sich der welfische Einfluß durch die Vogtei des Stiftes Langnau bei Tettngang und seit 1123 weiter über die Reichenau bis Wülfigen bei Winterthur aus. 1120 erbte Heinrich der Schwarze von seinem Bruder Welf V. das bayerische Herzogtum; er selbst war mit Wulfhild, der Erbtöchter des Herzogs Magnus von Sachsen, verheiratet und faßte damit, da ein Teil des Billungererbes an die Welfen fiel, erstmals in Sachsen Fuß.

Nachdem das Kärntner Herzogsamt in den Wirren um die Königsmacht Heinrichs IV. abhanden gekommen war, beschränkten sich die Zähringer auf den alemannischen Raum und drangen 1127 in das angrenzende Hochburgund vor; ihre Hausmachtspolitik tendierte im wesentlichen auf Arrondierungen mit dem Ziel